



# HESSISCHER LANDTAG

24. 10. 2011

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 06.09.2011**

**betreffend Einschulungsuntersuchungen**

**und**

**Antwort**

**des Sozialministers**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Einem Zeitungsbericht war zu entnehmen, dass in Frankfurt Erstklässler eingeschult wurden, ohne dass die obligatorische Einschulungsuntersuchung durchgeführt wurde, weil das zuständige Stadtgesundheitsamt nicht über genügend Kinderärztinnen und -ärzte verfügt.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Hessischen Kultusministerin wie folgt:

Frage 1. In welchen hessischen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten konnten in diesem Jahr Einschulungsuntersuchungen in welchem Umfang nicht vorgenommen werden?

In diesem Jahr konnten in Hessen in der Stadt Frankfurt am Main und im Lahn-Dill-Kreis nicht alle Einschulungsuntersuchungen vorgenommen werden.

### **a) Stadt Frankfurt am Main**

Im Bereich der Stadt Frankfurt am Main wurden bis zum 01.08.2011 5440 Kinder des Einschulungsjahrgangs des Schuljahres 2011/12 untersucht. Bei 550 Kindern stand zu diesem Zeitpunkt eine Untersuchung noch aus. Die ausstehenden Untersuchungen werden zurzeit durchgeführt und zeitnah abgeschlossen sein.

### **b) Lahn-Dill-Kreis**

In diesem Jahr wurden bis zum Schulbeginn ca. 190 Kinder nicht untersucht. Die Einschulungsuntersuchungen werden jedoch zeitnah nachgeholt.

Frage 2. Was waren dafür die jeweiligen Gründe?

### **a) Stadt Frankfurt am Main**

Die Gründe bei der Stadt Frankfurt am Main sind die erkrankungs- bzw. erziehungszeitbedingten Abwesenheiten vom Arbeitsplatz sowie Arbeitsplatzwechsel mehrerer ärztlicher Kolleginnen und Kollegen.

### **b) Lahn-Dill-Kreis**

Die Gründe für die teilweise nicht zeitgerecht durchgeführten Einschulungsuntersuchungen liegen beim Lahn-Dill-Kreis an den limitierten Personalressourcen.

Frage 3. Sind diese Ausfälle bei den Einschulungsuntersuchungen bereits in vergangenen Jahren aufgetreten und wenn ja, wo und was waren die jeweiligen Gründe?

### **a) Stadt Frankfurt am Main**

In den vergangenen Jahren konnten die Einschulungsuntersuchungen in vollem Umfang durchgeführt werden.

**b) Lahn-Dill-Kreis**

Die Ausfälle bei den Einschulungsuntersuchungen sind im Lahn-Dill-Kreis auch bereits in den vergangenen Jahren aufgetreten. Zu den Gründen dafür wird auf die Beantwortung zu Frage 2 verwiesen.

Frage 4. Nach § 71 besteht eine Verpflichtung, an diesen Einschulungsuntersuchungen teilzunehmen. Ist die Landesregierung daher der Auffassung, dass auch ein Rechtsanspruch darauf besteht, dass diese Untersuchung durchgeführt wird und wenn nein, warum nicht?

Nach § 58 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) ist das schulärztliche Gutachten zwingende Grundlage für die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Einschulung eines Kindes.

Wie in jedem Verwaltungsverfahren besteht auch hier die Verpflichtung der Behörde (in diesem Fall der Schule), entsprechend den gesetzlichen Vorgaben korrekt zu verfahren (Bindung der Verwaltung an Gesetz und Recht, Art. 19 Abs. 3 Grundgesetz). Daraus ergibt sich der Anspruch gegenüber staatlichen Entscheidungen, dass diese fehlerfrei erfolgen müssen. Aus diesem Grund können Entscheidungen des Staates, die in das Rechtsverhältnis des Bürgers zum Staat eingreifen (hier: Begründung der gesetzlichen Schulpflicht) im Wege des Widerspruchs und gegebenenfalls der Klage auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz).

Zu beachten ist vorliegend zudem, dass die Einschulungsuntersuchung auch im Interesse und zum Schutz des Kindes erfolgen muss, da das schulärztliche Gutachten eine wesentliche Erkenntnisquelle für die Frage der Schulreife eines Kindes ist.

Dies entspricht dem § 2 Abs. 1 Satz 2 der "Verordnung über die Zulassung und die Ausgestaltung von Untersuchungen und Maßnahmen der Schulgesundheitspflege". Danach dienen die ärztlichen Einschulungsuntersuchungen "der Gesunderhaltung, Entwicklungsbeurteilung und der Krankheitsfrüherkennung" der betroffenen Kinder.

Vor diesem Hintergrund haben die "zur Schule angemeldeten oder schulpflichtigen Kinder" daher einen subjektiven Anspruch auf Durchführung der in § 10 Abs. 1 Satz 2 HGöGD geregelten "ärztlichen Einschulungsuntersuchungen".

Vorliegend ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass in keinem Fall im Bereich der beiden Gesundheitsämter die Einschulungsuntersuchungen unterblieben sind, sondern jeweils mit Verspätung durchgeführt wurden.

Frage 5. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um weitere Ausfälle bei Einschulungsuntersuchungen zu vermeiden?

Die Landesregierung hat bereits die entsprechenden Gesundheitsämter zur Stellungnahme dazu aufgefordert und darum gebeten, Lösungsvorschläge zur Behebung der Ausfälle bei Einschulungsuntersuchungen vorzulegen. Die betroffenen Gesundheitsämter sind bemüht, durch Wiederbesetzung der vakanten Stellen bzw. durch organisatorische Maßnahmen die zügige Begutachtung der noch nicht untersuchten Kinder fortzusetzen und die Schuleingangsuntersuchung künftig rechtzeitig durchzuführen.

**a) Frankfurt am Main**

Die freigewordenen ärztlichen Stellen bzw. Stellenreste wurden sofort von der Wiederbesetzungssperre ausgenommen, für eine externe Stellenbesetzung freigegeben und umgehend inseriert.

Darüber hinaus wurden von der Stadt Frankfurt am Main bereits folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Suche von externen Kolleginnen und Kollegen zur Mithilfe auf Werkvertragsbasis.
2. Unterstützung bei der Durchführung von Schuleingangsuntersuchungen durch hierfür abgeordnete Kolleginnen und Kollegen anderer Abteilungen.

**b) Lahn-Dill-Kreis**

Diese Situation hat der Lahn-Dill-Kreis bereits vor einigen Monaten zum Anlass genommen, eine Aufgabenkritik durchzuführen und ist dabei im Ergebnis zu der Bewertung gelangt, dass es sich bei den Schuleingangsuntersuchungen um die zentrale Kernaufgabe der schulärztlichen Dienste handelt, deren Bearbeitung folglich Priorität vor allen anderen Aufgaben eingeräumt werden muss.

Nach Ausschöpfen der Möglichkeiten, den Ablauf der Schuleingangsuntersuchungen zeitlich zu optimieren, hat der Lahn-Dill-Kreis damit begonnen, bestimmte andere bislang vom schulärztlichen Dienst wahrgenommene Aufgaben, die insbesondere die Sachverständigentätigkeit betreffen, zu verlagern und zu privatisieren, um so Ressourcen für die zukünftig zeitgerechte Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen zu schaffen.

Weiterhin findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Gesundheitsämtern auf den Dienstversammlungen statt, an denen Anregungen bezüglich Personalgewinnung ausgetauscht werden, da die schwierige Personalsituation im öffentlichen Gesundheitsdienst ein generelles Problem darstellt.

Wiesbaden, 11. Oktober 2011

**Stefan Grüttner**